

Öffentliche Bekanntmachung  
des UMLEGUNGSAUSSCHUSSES  
der  
STADTLIPPSTADT

---

**I. Umlegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 10.12.2018 die Umlegung für den Bebauungsplan Nr. 310 Bad Waldliesborn, Kreuzkampklinik gem. § 46 Baugesetzbuch angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Stadt Lippstadt, nach Anhörung der Eigentümer, gem. § 47 Baugesetzbuch in seiner Sitzung am 14.01.2019 die Einleitung des Umlegungsverfahrens für einen Teilbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

Das Gebiet erhält die Bezeichnung

**Umlegungsverfahren U 38  
Kreuzkamp**

liegt nordöstlich der Quellenstraße und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Bad Waldliesborn, Flur 46, Flurstücke 543 und 995.

**Begründung:**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 310 Bad Waldliesborn, Kreuzkampklinik gem. § 46 ff. BauGB ein Umlegungsverfahren angeordnet. Der Bebauungsplan ist nur zu verwirklichen, wenn für einen Teilbereich eine Neuordnung der Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht vorgenommen wird. Um eine gerechte Verteilung der Erschließungsflächen herbeizuführen, um zweckmäßig gestaltete Grundstückszuschnitte zu erlangen, ist die Einleitung des Umlegungsverfahrens erforderlich. Durch die planungsrechtlichen Ausweisungen als Sondergebiet für den Kurbereich und auch als Allgemeines Wohngebiet bedürfen der südliche Planbereich einer Neuordnung der Flächen und neue eigentumsrechtliche Zuordnungen.

**Ihre Rechte:**

Gegen den Umlegungsbeschluss können Sie gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Umlegungsausschuss der Stadt Lippstadt, Geschäftsstelle, Ostwall 1, 59555 Lippstadt, einzureichen. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@lippstadt.de-mail.de](mailto:post@lippstadt.de-mail.de).

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er

soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Detmold.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Detmold können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

**Weiter wird folgendes bekannt gemacht:**

## **II. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis**

Die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses werden gem. § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24.01.2019 bis 25.02.2019** in der Stadtverwaltung Lippstadt - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses -, Verwaltungsgebäude Ostwall 1, Etage 2, Zimmer 2.39, öffentlich ausgelegt. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

## **III. Rechte und Hinweise zu Anmeldung von Rechten**

1. Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
- d) die Stadt Lippstadt,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

2. Die unter c) genannten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem sie ihr Recht beim Umlegungsausschuss anmelden. Die Anmeldung eines solchen Rechts ist bis zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes möglich.

3. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines

Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird er bis zu Glaubhaftmachung nicht mehr beteiligt. (§ 45 Abs. 3 BauGB)

4. Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren Berechtigte, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Umlegungsausschuss der Stadt Lippstadt, Verwaltungsgebäude Ostwall 1, Etage 2, Zimmer 2.39, anzumelden. Werden diese Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft nachgewiesen, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss diese bestimmt.
5. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wurde.
6. Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in diesen Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

#### **IV. Verfügungs- und Veränderungssperre**

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen gem. § 51 im Umlegungsgebiet 38 nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernd Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,

4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **V. Vorarbeiten auf den Grundstücken**

Eigentümer und Besitzer haben gem. § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten durchführen.

#### **VI. Vorkaufsrecht**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt beim Kauf von Grundstücken, die in diesem Verfahren einbezogen sind, von der dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Lippstadt, den 14.01.2019

L.S.

Umlegungsausschuss  
der Stadt Lippstadt  
gez. Lücke  
(Vorsitzender)